

Akademie für tierärztliche Fortbildung – ATF –

Geschäftsstelle: Französische Str. 53, 10117 Berlin, Tel. (0 30) 201 43 38-0, Fax (0 30) 201 43 38-90, atf@btkberlin.de, www.bundestieraerztekammer.de
Vorsitzender: Prof. Dr. Axel Wehrend, Klinik für Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie der Groß- und Kleintiere, Justus-Liebig-Universität Gießen, Frankfurter Str. 106, 35392 Gießen, Tel. (06 41) 99 38-701, Fax (06 41) 99 38-709

Konten: Bundestierärztekammer e. V., Deutsche Apotheker- und Ärztebank, Frankfurt/Main, IBAN: DE59 3006 0601 0001 8404 79, BIC: DAAEEDDD
Akademie für tierärztliche Fortbildung – ATF, Deutsche Apotheker- und Ärztebank, IBAN: DE59 3006 0601 0201 8404 79, BIC: DAAEEDDD
Tierärztliche Verrechnungsstelle Heide r. V., Hans-Böckler-Straße 23, 25746 Heide, Sparkasse Westholstein, IBAN: DE32 2225 0020 0060 0007 00, BIC: NOLADE21WHO

40 Jahre Akademie für tierärztliche Fortbildung

3. Teil: Gegenwart und zukünftige Entwicklung

Während Struktur und Aufgaben der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) im 1. Teil dieser Artikelserie zusammenfassend beschrieben wurden (s. DTBl. 1/2014 S. 26–27), werden in diesem dritten und letzten Teil einige Aspekte aktueller und zukünftiger Vorhaben vorgestellt.

Tab. 1: Fortbildungspflicht für Tierärzte im Beruf¹ gemäß Berufsordnung der Landestierärztekammern.

Landes-/Tierärztekammer	Fortbildungspflicht (Stunden/Jahr ²)
Musterberufsordnung der BTK	20
Baden-Württemberg	20
Bayern	20
Berlin	20
Brandenburg	20
Bremen ³	
Hamburg	20
Hessen	15
Mecklenburg-Vorpommern	20
Niedersachsen	20
Nordrhein	8
Westfalen-Lippe	8
Rheinland-Pfalz	20
Saarland	8
Sachsen	20
Sachsen-Anhalt	20
Schleswig-Holstein	20
Thüringen	20
ATF-Mitglieder	40

¹ Für weitergebildete Tierärztinnen und Tierärzte sowie Weiterbildungsermächtigte gelten höhere Anforderungen.

² Um eine einheitliche Darstellung zu ermöglichen, wurden die Anforderungen der Landes-/Tierärztekammern, in denen die Erfüllung der Fortbildungspflicht für einen mehrjährigen Zeitraum nachzuweisen ist, auf einen Zeitraum von einem Jahr umgerechnet.

³ Gemäß Berufsordnung der Tierärztekammer Bremen besteht eine allgemeine Fortbildungspflicht ohne Angabe des Umfangs pro Jahr.

Fortbildung umfasst alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die tierärztliche (sogenannte berufsbezogene) Kompetenz zu erhalten und weiterzuentwickeln mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung der Berufsausübung. Da sich durch wissenschaftliche Erkenntnisse, gesellschaftliche Entwicklungen und technischen Fortschritt die Anforderungen an den Tierarzt stetig verändern, kann dieser Prozess nie zu Ende sein. Dabei müssen die Inhalte der Fortbildung nicht nur auf veterinärmedizinische Tätigkeiten ausgerichtet sein, sondern können auch die Gebiete der sozialen Kompetenz und der Praxisführung umfassen. Im Gegensatz zur Weiterbildung, die auf eine Spezialisierung ausgerichtet ist (z. B. Fachtierarzt, Zusatzbezeichnung), gehört die Fortbildung zu den Berufspflichten eines Tierarztes. Der Begriff der Fortbildungspflicht ruft häufig negative Assoziationen hervor. Es darf dabei nicht vernachlässigt werden, dass für die meisten Tierärzte Fortbildung zum beruflichen Selbstverständnis gehört und aus einem individuellen Bedürfnis heraus betrieben wird. Weiterbildung ist freiwillig und obliegt in ihrer Ausgestaltung den Landes-/Tierärztekammern. Dabei gibt es eine ganze Reihe von Schnittstellen.

Mit Gründung der ATF hat sich die Tierärzteschaft dazu entschieden, Fortbildung zentral zu koordinieren und zu organisieren. Im Laufe der Jahre hat sich der Anspruch an das Qualitätsmanagement auf dem Gebiet der Fortbildung konkretisiert und nimmt stetig an Bedeutung zu. Diese Aufgabe erfordert eine Einbindung der ATF in alle Bereiche der tierärztlichen Berufsausübung, was nur durch Mitglieder, die mit dem Vorstand und der Geschäftsstelle aktiv kommunizieren, gelingt. So sind in der Vergangenheit eine ganze Reihe von Fortbildungsveranstaltungen auf Initiative von Mitgliedern geplant und durchgeführt worden.

Die derzeit gültigen Regelungen zur Fortbildungspflicht beziehen sich auf den in den Berufsordnungen der Kammern festgelegten Umfang, Form und Inhalt der Fortbildung und

sind damit für das Kammermitglied verpflichtend. In den meisten Bundesländern haben sich die Kammern an den Empfehlungen in der Muster-Berufsordnung der BTK orientiert (Tab. 1). Die Frage, warum sich die Anforderungen in den verschiedenen Kammern noch teilweise unterscheiden, ist aber erlaubt und nicht beantwortet. Hier ist in Zukunft eine vollständige Harmonisierung wünschenswert.

Die gegenseitige Anerkennung tierärztlicher Fortbildung zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz ist seit Jahren geregelt und hat sich bewährt.

Sicherung der Qualität tierärztlicher Fortbildung

Beim Besuch einer Fortbildungsveranstaltung oder der Teilnahme an einer Nicht-Präsenzfortbildung (E-Learning, Webinar, Zeitschriftenbeitrag) muss sich der Teilnehmer sicher sein, dass bestimmte Qualitätsstandards erfüllt sind. Dies betrifft in erster Linie den Inhalt, aber auch organisatorische Punkte wie Zeitabläufe, Auswahl und Qualifikation der Referenten sowie die Verlässlichkeit des Anbieters. Diese Qualitätsanforderungen werden anhand eines Kriterienkatalogs von der ATF überprüft und bei Erfüllung durch die Zuordnung von ATF-Stunden bescheinigt. Die jährliche Anzahl der anerkannten Präsenzveranstaltungen lag in den letzten Jahren zwischen 2200 und 3300 mit einer deutlich steigenden Tendenz. Die Anzahl der anerkannten Nicht-Präsenzfortbildungen lag 2013 bei 82, davon 47 Zeitschriftenartikel. Das Spektrum der Antragsteller reicht von Einzelpraxen, Landesbehörden, kommerziellen Fortbildungsanbietern, Fachverlagen bis zu Tierschutzorganisationen. Aus dieser Aufzählung wird deutlich, dass das Anbieten von Fortbildung auch mit finanziellen Interessen verbunden ist und ein Versagen der ATF-Stunden (genauso wie deren Anerkennung) einer definierten Grundlage bedarf. Die Kriterien werden laufend dem Bedarf des Berufsstands angepasst. So wurden im Jahr 2009 kaufmännisch-betriebswirtschaftliche Themen in den ATF-Fortbildungskatalog aufge-



nommen. Auch können bestimmte Veranstaltungen, die nicht primär an Tierärzte gerichtet sind, eine ATF-Anerkennung erhalten, wenn für das Fachgebiet keine ausreichende veterinärmedizinische Fortbildungsmöglichkeit besteht, wie z. B. in der Versuchstierkunde. Regelmäßig werden Anträge bzw. Anfragen an die ATF-Geschäftsstelle in Berlin gerichtet, die sich mit einer Modifikation der Anerkennungskriterien befassen, die dann in den zuständigen Gremien bearbeitet werden. Auch auf diesem Gebiet ist eine kontinuierliche Anpassung notwendig.

Aktuelle Anforderungen für die ATF-Anerkennung von Fortbildungsangeboten (Stand 2014)

Voraussetzungen

Eine ATF-Anerkennung gemäß § 10 der ATF-Statuten können grundsätzlich nur folgende Fortbildungsangebote erhalten:

- **ortsgebundene Fortbildungsangebote** (Präsenzveranstaltungen) mit Vorträgen inkl. Diskussion und/oder eigener praktischer Tätigkeit der Teilnehmer unter Anleitung (z. B. praktische Übungen, Fallbesprechungen, Bestandsbesuche)
- **interaktive Fortbildungsangebote** (ohne Präsenz aller Teilnehmer an einem Ort) über veterinärmedizinische Fachzeitschriften, Online-Medien und audiovisuelle Medien mit anschließender Lernerfolgskontrolle in Schriftform mit einem zeitlichen Aufwand für den Teilnehmer von mindestens einer Zeitstunde

Kriterien

Voraussetzung für eine Anerkennung von Fortbildungsangeboten ist die Erfüllung folgender Kriterien:

- Die Teilnehmer des Fortbildungsangebots sind ausschließlich Tierärzte (bzw. Studierende der Veterinärmedizin), in Ausnahmefällen (nur bei ortsgebundenen Fortbildungsangeboten) Angehörige anderer Berufe mit akademischer Ausbildung. Fundierte Kenntnisse der Veterinärmedizin bilden also die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildung. Diese Anforderungen werden bei Nicht-Tierärzten (z. B. Tierheilpraktikern) als Zielgruppe/Teilnehmer nicht erfüllt. Der Veranstalter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ausschließlich Tierärzte (bzw. Studierende der Veterinärmedizin) an der Veranstaltung teilnehmen (ggf. Kontrolle durch Anforderung von Nachweisen, z. B. Tierarzausweis, Studienausweis Veterinärmedizin).
- Der Inhalt der Fortbildung dient der Steigerung der fachlichen Qualität tierärztlicher Leistungserbringung oder kaufmännisch-betriebswirtschaftlicher Praxisführung¹.
- Die Referenten/Autoren weisen eine ausreichende fachliche Qualifikation für den dargestellten Wissensstoff auf. Dies trifft in

der Regel auf Tierärzte und andere akademische Berufsgruppen zu, in Ausnahmefällen auch auf Angehörige anderer Berufe.²

- Der Veranstalter sollte aufgrund seiner Erfahrung und Zuverlässigkeit Gewähr dafür bieten, dass die Organisation und Durchführung der Fortbildung weitestgehend ohne Mängel erfolgt. Er ist zur Evaluation der Fortbildung verpflichtet. Auf Anforderung hat er der ATF Informationen zu Teilnehmern und zur Kursevaluierung zur Verfügung zu stellen.
- Die Fortbildung ist für alle Tierärztinnen und Tierärzte zugänglich und wird rechtzeitig öffentlich angekündigt.³ Interne Fortbildungen sind nicht anererkennungsfähig.
- Die Inhalte der Fortbildung sind unabhängig von kommerziellen Interessen Dritter. Objektive Produktinformation nach wissenschaftlichen Kriterien, z. B. durch die pharmazeutische Industrie, ist zulässig.
- Teilnahmebescheinigungen:
 - Ortsgebundene Fortbildungsangebote: Die Teilnahmebescheinigungen für Fortbildungsveranstaltungen dürfen erst am Veranstaltungsort nach Kontrolle der Teilnahme ausgegeben werden.
 - Strukturierte interaktive Fortbildungsangebote: Die Teilnahmebescheinigungen für Fortbildungsangebote dürfen erst nach personenbezogener Erfassung der Bearbeitung der Lerninhalte und erfolgreich absolvierter Lernerfolgskontrolle ausgegeben werden.
 - Für interaktive Fortbildungsangebote (z. B. veterinärmedizinische Fachzeitschriften) gelten weitere Voraussetzungen (s. www.bundestieraerztekammer.de/downloads/atf/Hinweise_ATF-Anerkennung_Nicht-Präsenz-Fortbildungen_2014.pdf).

Qualitätssicherung

Grundsätzlich bedeutet die Ablehnung einer ATF-Anerkennung nicht, dass der fachliche Inhalt einer Veranstaltung nicht geeignet ist, sondern die derzeit gültigen Kriterien nicht erfüllt sind. So mag eine praxisinterne Fortbildung fachlich hochaktuell sein, kann jedoch keine Anerkennung erhalten, weil das

¹ Kaufmännisch-betriebswirtschaftliche Praxisführung: Anerkannt werden Fortbildungen, die Kenntnisse zu Praxisorganisation und -management, betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen, Personalführung und Kommunikation vermitteln.

² Kaufmännisch-betriebswirtschaftliche Praxisführung: Akademischer Studienabschluss der Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre (Universität oder Fachhochschule – FH) oder anderer akademischer Studienabschluss (Universität oder FH) für den in der Fortbildung präsentierten Bereich (Beispiel: Jurist für Arbeitsrecht) und bestellte Steuerberater (für den Bereich Steuerrecht) oder Tierärzte mit Fachreferenzen im kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Bereich.

³ Rechtzeitige öffentliche Ankündigung: Mindestens 4 Wochen vor Fortbildungsbeginn in für Tierärzte frei zugänglichen Medien (Deutsches Tierärzteblatt, Online-Terminkalender, Webseite des Veranstalters etc.).

Kriterium der öffentlichen Zugänglichkeit nicht erfüllt ist.

Regelmäßig angefragt und abgelehnt werden:

- Autorenschaft von Büchern und Artikeln
- Dienstbesprechungen
- Fachdiskussionen
- Praxis- und amtsinterne Fortbildungen
- Selbststudium ohne Lernerfolgskontrolle
- Nicht-Präsenzfortbildungen ohne Lernerfolgskontrolle

Die Qualitätssicherung erfolgt aus organisatorischen Gründen in den meisten Fällen anhand der eingereichten Anträge und der Überprüfung der Ankündigungen in den veterinärmedizinischen Medien. Bei Unsicherheiten über die fachliche Qualifikation von Referenten werden zusätzliche Informationen eingeholt. Die Überprüfung von Inhalten erfolgt bei Bedarf durch Spezialisten aus dem tierärztlichen Berufsstand, die diese Arbeit unentgeltlich durchführen. Diese Tätigkeit ist hoch anzuerkennen, denn jede finanzielle Aufwendung würde den Überprüfungsprozess verteuern, was letztendlich auf die Kosten für den Teilnehmer zurückfallen würde.

Ein wesentliches Element der Qualitätskontrolle ist die Rückmeldung von Teilnehmern, die bisher nur in Einzelfällen genutzt wird. Dieser Informationsfluss sollte in Zukunft ausgebaut werden.

Gestaltung eigener Fortbildung und mit Partnern

Das Berufsbild des Tierarztes ist einem stetigen Wandel unterworfen. Klassische Gebiete tierärztlicher Tätigkeiten werden von anderen Berufsgruppen besetzt, neue Betätigungsfelder entstehen. Auf diese Entwicklung muss das Angebot tierärztlicher Fortbildung reagieren. In der Vergangenheit wurden neue Strömungen durch die ATF frühzeitig aufgegriffen, teilweise wurden sie von anderen Fortbildungsträgern übernommen und weiterentwickelt (s. Teil 2 der Artikelserie, DTBl. 9/2014 S. 1252–1256). Als Beispiele sind der Aufbau einer modularen Fortbildung zur Tierverhaltenstherapie und Akupunktur zu nennen. Schon 2002 hat die ATF Veranstaltungen zur tierärztlichen Bestandsbetreuung von biologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben angeboten. Die Anregung zu diesen Veranstaltungen kommt häufig aus der Tierärzteschaft. So werden zusammen mit Einzelpraxen (z. B. Seminare zur problemorientierten Inneren Medizin mit der Gemeinschaftspraxis Dr. Hör auf und Dr. Münster, Köln) oder mit Landes-/Tierärztekammern (z. B. Fortbildung für Wiedereinsteigerinnen/Wiedereinsteiger in die Kleintierpraxis mit der Bayerischen Landestierärztekammer) verschiedene Themen bearbeitet. Dabei liegt der Schwerpunkt auf regionalen, kleineren Veranstaltungen, die eine Thematik behandeln, die aufgrund ihrer Spezifität für kommerzielle Anbieter uninteressant sind. Als Beispiel sind hier die Rechtsse-

minare für Tierärztliche Gutachter zu nennen, die in Zusammenarbeit mit der Landestierärztekammer Baden-Württemberg veranstaltet werden.

Aufgrund dieser „Niscentätigkeit“ engagiert sich die ATF seit vielen Jahren auf dem Gebiet der sogenannten Regulationsmedizin, wobei deren Bedeutung in der tierärztlichen Praxis längst nicht mehr als „Nische“ zu bezeichnen ist. Dieser Bereich der Tiermedizin wird von vielen kritisch betrachtet, wobei nicht vergessen werden darf, dass gerade auf diesen Gebieten eine strukturierte Fortbildung notwendig ist. Durch die Einbindung von Tiermedizinerinnen, die Schulmedizin und Regulationsmedizin betreiben, wird auch hier ein hoher Standard geboten, ohne der kritischen Diskussion auszuweichen. So wurden 2012/2013 mehrere Veranstaltungen unter dem Titel „Schulmedizin meets Regulationsmedizin“ durchgeführt.

Das aktuellste Projekt behandelt den Antibiotikaeinsatz beim Nutztier mit dem Ziel, die Entstehung und Verbreitung gegen Antibiotika resistenter Mikroorganismen zu minimieren (VetMAB – Antibiotikaminimierung im Stall). Dazu wird ein E-Learning-Onlineportal entwickelt, in dem sich Tierärzte unabhängig von Ort und Zeit zu antimikrobiell wirksamen Stoffen, Entstehung und Verbreitung von Resistenzen sowie aktuellen Testverfahren fortbilden können. In tierartspezifischen Aufbaumodulen werden in Übungen anhand von Beispielbetrieben weitere Informationen vermittelt. Das VetMAB-Projekt wird von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gefördert und vom Institut für Mikrobiologie und Tierseuchen der Freien Universität Berlin, der Vetion.de GmbH und der ATF gemeinsam umgesetzt. Erste Fortbildungsinhalte werden im Herbst 2015 für Tierärzte kostenfrei angeboten (weitere Informationen s. DTBL 11/2014 S. 1568 und www.vetmab.de).

Auf dem Gebiet der Internet-basierten Fortbildung arbeitet die ATF traditionell mit Vetion.de eng zusammen (s. DTBL 1/2014 S. 26–27). Sicher ist nicht jedes Thema für diese Art der Wissensvermittlung geeignet, sodass die Inhalte sorgfältig ausgewählt werden müssen. Zukünftige Entwicklungen sind die Kombination von Nicht-Präsenzfortbildungen, z. B. zur Vermittlung von Grundlagen, und Präsenzveranstaltungen, auf denen praktische Fähigkeiten vermittelt werden, sowie der Ausbau des Themenangebots.

Beratung

Das föderale Prinzip mit einer Bundestierärztekammer und 17 Landes-/Tierärztekammern hat zu einer heterogenen Situation in der Fortbildung geführt, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Fortbildung muss vielfältig sein und im Gegensatz zur Weiterbildung keine klar umrissene Zielrichtung aufweisen. So gibt es neben der ATF-Anerkennung in einigen Kam-

Vorteile für ATF-Mitglieder

– Ermäßigte Kursgebühren

ATF-Mitglieder erhalten bei allen Fortbildungen von ATF und DVG – sowie bei anderen Veranstaltern (z. B. PET-VET) – eine Ermäßigung der Teilnahmegebühr, sodass der Mitgliedsbeitrag bald wieder eingespart ist. Beispiel: Bereits mit der Teilnahme an zwei ATF-Grundkursen zur Veterinärakupunktur haben Sie den Mitgliedsbeitrag wieder eingespart (Kursgebühr normal: 330 €, ATF-Mitglieder: 300 €; ATF-Jahresbeitrag: 60 €, für DVG-Mitglieder: 40 €).

– Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht

ATF-Mitglieder können den Nachweis erbringen, dass sie ihrer Fortbildungspflicht nachgekommen sind, sei es gegenüber der Landes-/Tierärztekammer oder bei gerichtlichen Auseinandersetzungen.

– Kostenfreie ATF-Anerkennung

ATF-Mitglieder, die an veterinärmedizinischen Fortbildungen im Ausland oder anderen wissenschaftlichen Tagungen ohne ATF-Anerkennung teilnehmen, erhalten dafür kostenfrei eine ATF-Anerkennung (sofern die Kriterien gemäß ATF-Statuten erfüllt werden).

– ATF-Signet für Mitglieder/Jahres-Aufkleber

ATF-Mitglieder erhalten auf Anforderung ein Signet, das auf Drucksachen oder auf der eigenen Website (z. B. Homepage der Praxis) verwendet werden kann, und jährlich einen Aufkleber, der die Mitgliedschaft in der ATF und besondere Fortbildungsaktivität auch für die Klientel (Tierbesitzer) öffentlich macht.

– ATF-Newsletter

ATF-Mitglieder erhalten per E-Mail regelmäßig Informationen über aktuelle ATF-Fortbildungsangebote.

– Kostenfreier Download ausgewählter Kursunterlagen

ATF-Mitglieder können sich die kursbegleitenden Manuskripte verschiedener ATF-Kurse von der Webseite herunterladen (Passwort-geschützter Zugang zu www.tieraerzte-fortbildung.de).

mern Fortbildungspunkte und Fortbildungszertifikate. Fragen entstehen immer wieder hinsichtlich der Anerkennung zwischen den Kammern und des „Umschreibens“ dieser Punkte in ATF-Stunden. Aufgrund ihrer jahrelangen Erfahrungen ist die ATF-Geschäftsstelle in Berlin auch Anlaufstelle für Fragen rund um die Fortbildung von Institutionen und Einzelpersonen. Ebenso werden Fragen zur Planung und Durchführung von Veranstaltungen gerne bearbeitet.

Mitgliederbetreuung

Die Tätigkeit der ATF ist grundsätzlich auf den Nutzen für die gesamte Tierärzteschaft ausgerichtet. Auf der anderen Seite sind die ATF-Mitglieder mit ihren Beiträgen und Vorschlägen die Basis dafür, dass die Akademie ihre Aufgaben erfüllen kann. Den Mitgliedern ist es zu verdanken, dass die ATF unabhängig und nicht gewinnorientiert arbeiten kann.

Mit der Mitgliedschaft verpflichtet sich der Tierarzt zu einer höheren Fortbildungspflicht



Abb. 1: Durch einen Aufkleber können ATF-Mitglieder ihre besondere Fortbildungsaktivität für die Klientel öffentlich machen.

Foto. D. Hebler

(Tab. 1). Dies sollte er auch gegenüber seiner Klientel darstellen, da Fortbildung sicherlich als Qualitätskriterium herausgestellt werden kann. Dazu bietet die ATF ihren Mitgliedern verschiedene Möglichkeiten, so ein Signet für Mitglieder, das auf Briefpapier oder online (Praxiswebseiten) genutzt werden kann, und jährliche Mitgliedschafts-Aufkleber (z. B. für das Auto, Abb. 1). Damit kann die besondere Fortbildungsaktivität auch für die Klientel (Tierbesitzer) öffentlich gemacht werden.

Weiterhin erhalten Mitglieder reduzierte Kursgebühren bei allen Fortbildungen von ATF, DVG und auch anderen Veranstaltern (z. B. PET-VET), einen kostenfreien Download der kursbegleitenden Unterlagen verschiedener ATF-Kurse und die kostenfreie nachträgliche ATF-Anerkennung der Teilnahme an veterinärmedizinischen Fortbildungen im Ausland oder anderen wissenschaftlichen Tagungen ohne ATF-Anerkennung, sofern die Kriterien gemäß ATF-Statuten erfüllt werden (Kasten).

Wie für viele freiwillige Mitgliederorganisationen ist die Werbung neuer Mitglieder für die ATF eine besondere Herausforderung. Es zeigt sich, dass die Anzahl der Mitglieder aus den mitteldeutschen Bundesländern unterrepräsentiert ist, sodass zukünftige Bemühungen darauf ausgerichtet sein müssen, im Osten der Bundesrepublik verstärkt Präsenz zu zeigen.

Aufgaben für die Zukunft

Da in den klassischen tierärztlichen Aufgabenfeldern die Konkurrenz durch andere Berufe zunimmt und sich die Diversität des Betätigungsfeldes erweitert, ist eine fortwährende Anpassung der Fortbildungsinhalte notwendig. Werden bestimmte Gebiete nicht oder nur unzureichend in der tierärztlichen Fortbildung angeboten, geht dieses Betätigungsfeld verloren. Ein Beispiel ist die Betreuung von Speisefischen. Auf der anderen Seite kann ein Gebiet durch das Angebot von Fortbildungsmöglichkeiten wieder zurück in den tierärztlichen Fokus geholt werden. Hier seien als positives Beispiel die Bienenkrankheiten genannt, wozu derzeit ein Fortbildungsangebot entwickelt wird.

Aufgabe wird es sein, auf neue Strömungen zu reagieren und rechtzeitig „vernachlässigte“ Gebiete zu erkennen. Die Bedeutung von Inhalten jenseits der „klassischen Krankheitslehre“ wird dabei zunehmen. Außerdem muss die Art der Wissensvermittlung weiterentwickelt werden, um sie den neuen Erkenntnissen der Lernpsychologie und den Lerngewohnheiten der Berufsanfänger anzupassen.

Alle diese Aufgaben lassen sich nur durch eine breite, lebendige Verwurzelung der ATF in der Tierärzteschaft erreichen. Dazu brauchen wir eine große, möglichst heterogene Mitgliedschaft.

*Dr. Diane Hebler,
Prof. Dr. Axel Wehrend*